

**BDB-Mitgliederinformation:**  
**Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung ab dem 01.01.2025**

**1. Neuregelung**

Mit dem sog. „Wachstumschancengesetz“ ist die gesetzliche Regelung zur Ausstellung von Rechnungen (§ 14 UstG) für alle nach dem 31.12.2024 ausgeführten Umsätze neu gefasst worden.

Mit Beginn des nächsten Jahres muss bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen (inländische B2B-Umsätze) eine elektronische Rechnung ausgestellt werden. Hiervon ausgenommen sind nur Rechnungen über Kleinbeträge bis 250,00 EUR und Rechnungen über Leistungen, die von der Umsatzsteuer befreit sind.

**2. Wen trifft diese Verpflichtung?**

Diese Verpflichtung besteht dann, wenn sowohl der leistende Unternehmer als auch der Leistungsempfänger im Inland ansässig sind.

Ist mindestens einer der beteiligten Unternehmer nicht im Inland ansässig, besteht keine Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung. In diesen Fällen kann die Rechnung auf Papier oder mit Zustimmung des Empfängers als E-Rechnung bzw. als sonstige Rechnung in einem anderen elektronischen Format ausgestellt werden.

**3. Was genau ist eine E-Rechnung?**

Gegenwärtig - und bis zum Jahresende - ist eine elektronische Rechnung (auch) eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird (z.B. ein PDF-Dokument oder eine E-Mail mit den Rechnungspflichtangaben nach § 14 UStG). Diese Formate sind künftig bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern nur noch für eine bestimmte Übergangszeit zulässig.

Ab dem 01.01.2025 liegt eine elektronische Rechnung nur dann vor, wenn die Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. So soll sichergestellt werden, dass ein Import möglichst reibungslos erfolgen kann.

Dieses „strukturierte elektronische Format“ muss entweder der europäischen Norm für die elektronische Rechnungstellung gemäß Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 entsprechen **oder** kann zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden. Voraussetzung für eine solche Vereinbarung ist, dass das verwendete Format die richtige und vollständige Überleitung („Extraktion“) der nach dem UStG erforderlichen Angaben aus der E-Rechnung in ein Format ermöglicht, das der Norm EN 16931 entspricht oder mit dieser interoperabel ist. In Deutschland wurde auf Grundlage der Normenreihe EN 16931 der Standard „XRechnung“ als rein strukturiertes Format entwickelt.

Neben diesen rein strukturierten E-Rechnungen können auch sogenannte „hybride“ Rechnungsformate die Voraussetzungen an eine E-Rechnung erfüllen. Ein hybrides Format besteht neben dem strukturierten Datenteil (z.B. XML-Datei) auch aus einem menschenlesbaren Datenteil (z.B. PDF-Dokument). Beide Datenteile sind in einer Datei zusammengefasst. Beispielsweise fällt das Format „ZugFerd“ unter die hybriden Rechnungsformate.

#### **4. Übermittlung und Empfang**

Die Übermittlung einer E-Rechnung muss in elektronischer Form erfolgen. Beispiele: Versand per E-Mail, Bereitstellung der Daten mittels einer elektronischen Schnittstelle oder die Möglichkeit des Downloads über ein (Kunden)Portal.

Für den Empfang einer E-Rechnung reicht es aus, wenn der Rechnungsempfänger ein E-Mail-Postfach zur Verfügung stellt.

#### **5. E-Rechnung und Vorsteuerabzug**

Ein Vorsteuerabzug wird nach dem 01.01.2025 nur dann anerkannt, wenn dieser auf der Grundlage einer E-Rechnung erfolgt.

#### **6. Einzelheiten**

Für nähere Einzelheiten fügen wir im Anhang das Rundschreiben des Bundesfinanzministeriums vom 13.06.2024 an.

**Anlage**